

RS Lvwg 2018/5/15 VGW- 221/008/13744/2017/VOR

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

15.05.2018

Index

L37129 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Wien

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GebrauchsabgabeG Wr §1 Abs1

GebrauchsabgabeG Wr §2 Abs2

StVO 1960 §82 Abs1

StVO 1960 §82 Abs5

Rechtssatz

Eben weil die Aufzählung nicht taxativ ist, kommt dem Umstand, dass der Versagungsgrund „Gründe des Parkraumbedarfs“ aus dem GAG in der Fassung ab 1.3.2013 entfallen ist, keine weitere Bedeutung zu, kann denn auch der Parkraumbedarf mit einer entsprechenden Zahl an Parkplatzsuchenden die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen bzw. ein gleichwertiges öffentliches Interesse an der Versagung der Gebrauchserlaubnis begründen.

Schlagworte

Gebrauchserlaubnis, Versagungsgründe, demonstrative Aufzählung der öffentlichen Rücksichten, Parkraumbedarf

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.221.008.13744.2017.VOR

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at